



Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| 49 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 16.04.2024, Aktenzeichen 56 38.21.1068 an Frau Celine Hoffmann, zuletzt wohnhaft in 46282 Dorsten. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt. | 155 |
| 50 Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl Bebauungsplan „Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl“ – 3. vereinfachte Änderung - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses | 157 |
| 51 Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl Bebauungsplan „Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl“ – 3. vereinfachte Änderung - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung | 161 |
| 52 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 236 „Erweiterung Stellplätze, Verkaufsfläche Autohaus Borgmann“, 1. Änderung und Erweiterung - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten | 165 |
| 53 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Erweiterung Autohaus – 2. Abschnitt“ - Bekanntmachung der Genehmigung und In-Kraft-Treten | 171 |
| 54 Öffentliche Bekanntmachung der Amprion Offshore GmbH - Vorarbeiten nach § 44 EnWG für den Bau der Offshore-Netzanbindungssysteme | 177 |

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halturner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 16.04.2024, Aktenzeichen 56 38.21.1068 an Frau Celine Hoffmann, zuletzt wohnhaft in 46282 Dorsten. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt.

Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Dorsten, Stadtamt 56 – Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer D 213 Bismarckstraße 1 in 46284 Dorsten.

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 18.04.2024

In Vertretung



Nina Laubenthal
Erste Beigeordnete

Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl
Bebauungsplan „Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl“
3. vereinfachte Änderung

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunaler Industriepark Dorsten Marl hat in der Sitzung am 20.12.2023 den Beschluss zur Aufstellung des o.g. Änderungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst und die öffentliche Auslegung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Anlass, Ziel und Zweck der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

Im Jahre 2000 wurde der Bebauungsplan „Interkommunaler Industriepark Dorsten-Marl“ durch den gleichnamigen Zweckverband, der von den Städten Dorsten und Marl zur Schaffung des Planungsrechtes gegründet worden war, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan sieht für die zu ändernde Fläche südlich der Buerer Straße (K 32) eine Entwicklung als Industriegebiet für großflächige Betriebe vor.

Mittlerweile ist der Industriepark Dorsten-Marl in weiten Teilen besiedelt, u.a. durch ein großflächiges Distributionszentrum.

Mit der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sollen planungsrechtlichen Grundlagen für die verkehrliche Anbindung des Distributionszentrums an die Buerer Straße festgesetzt werden. Die Zufahrt ist bereits hergestellt. Die Fläche bleibt in ihrer Funktion und Nutzung unverändert.

Die Voraussetzungen nach § 13 BauGB liegen vor, so dass das Änderungsverfahren als vereinfachtes Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt wird.

Wortlaut des Beschlusses:

1. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl“ gem. § 13 BauGB erforderlich.
Das Plangebiet liegt ca. 4 km östlich der Dorstener Innenstadt im Stadtteil Dorsten-Feldmark. Es befindet sich südlich der Buerer Straße (K32).
Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind aus dem Bebauungsplan ersichtlich. Das Plangebiet ist ca. 500 m² groß.
2. Der Bebauungsplanentwurf und die dazugehörige Begründung werden zur Kenntnis genommen.
3. Der Bebauungsplanentwurf ist gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet einzustellen und auf der Website der Stadt Dorsten und der Stadt Marl zugänglich zu machen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der Zweckverbandsversammlung Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl vom 20.12.2023 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt. Die im Beschluss genannten Pläne können wie folgt eingesehen werden:

Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Str. 5, Planungsamt, Zi. 201,

montags bis donnerstags 08.00 – 16.00 Uhr

freitags 08.00 – 13.00 Uhr

Außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Ansprechperson ist Frau Meyer, Tel.: 02362 664911 und

Stadt Marl, Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl,

montags bis mittwochs 08.00 – 16.00 Uhr

donnerstags 08.00 – 18.00 Uhr

freitags 08.00 – 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung.

Ansprechperson ist Herr Fathmann, Tel.: 02365 99-6138

Die im Beschluss genannten Pläne werden zudem in das Internet eingestellt und sind über die Internetseite der Stadt Dorsten www.dorsten.de/bauleitplanung sowie über das zentrale Internetportal des Landes NRW <https://beteiligung.nrw.de/portal/hauptportal/startseite> zugänglich.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

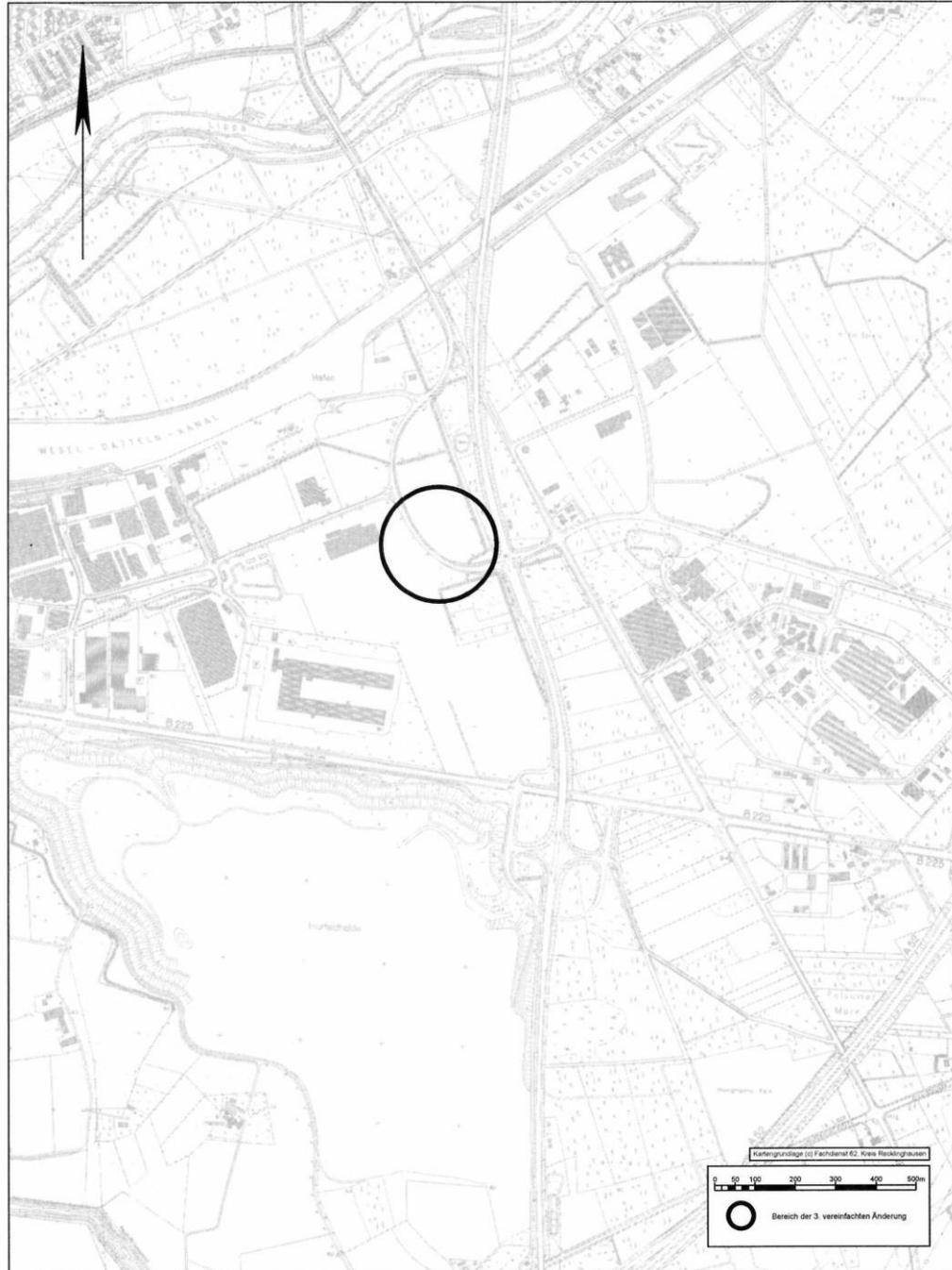
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten / Marl, den 29.04.2024

Werner Arndt
Verbandsvorsteher

Zweckverband Dorsten / Marl
Bebauungsplan "Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl"
3. vereinfachte Änderung
- Entwurf
Übersichtsplan



**Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl
Bebauungsplan „Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl“
3. vereinfachte Änderung**

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl hat in der Sitzung am 20.12.2023 den Beschluss zur Aufstellung des o.g. Änderungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst und die öffentliche Auslegung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Anlass, Ziel und Zweck der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan sieht für die zu ändernde Fläche südlich der Buerer Straße (K 32) eine Entwicklung als Industriegebiet für großflächige Betriebe vor. Mittlerweile ist der Industriepark Dorsten-Marl in weiten Teilen besiedelt, u.a. durch ein großflächiges Distributionszentrum.

Mit der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sollen planungsrechtlichen Grundlagen für die verkehrliche Anbindung des Distributionszentrums an die Buerer Straße festgesetzt werden. Die Zufahrt ist bereits hergestellt. Die Fläche bleibt in ihrer Funktion und Nutzung unverändert.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt ca. 4 km östlich der Dorstener Innenstadt im Stadtteil Dorsten-Feldmark. Es befindet sich südlich der Buerer Straße (K32).

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind aus dem Bebauungsplan ersichtlich. Das Plangebiet ist ca. 500 m² groß.

Hiermit wird bekanntgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Entwurfsbegründung gemäß § 13 Absatz 2 BauGB des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

vom 17.05.2024
bis einschließlich 18.06.2024 wie folgt öffentlich ausliegt:

Stadt Dorsten, Rathaus, Halterner Str. 5, Planungsamt, 2. Etage, Zi. 201

montags bis donnerstags 08.00 – 16.00 Uhr

freitags 08.00 – 13.00 Uhr

Außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Ansprechperson ist Frau Meyer, Tel.: 02362 66-4911 und

Stadt Marl, Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl,

montags bis mittwochs 08.00 – 16.00 Uhr

donnerstags 08.00 – 18.00 Uhr

freitags 08.00 – 12.30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung.
Ansprechperson ist Herr Fathmann, Tel.: 02365 99-6138

Die Planunterlagen werden zudem in das Internet eingestellt und sind über die Internetseite der Stadt Dorsten www.dorsten.de/planbeteiligung sowie über das zentrale Internetportal des Landes NRW <https://beteiligung.nrw.de/portal/hauptportal/startseite> zugänglich. Öffentliche Lesegeräte stehen in der Stadtbibliothek Dorsten und in der Bürger- und Schulmediothek „BiBi am See“ während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Stellungnahmen zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist bei den o.a. Stellen während der Servicezeiten abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme postalisch, per Fax Nr.: 02362 665761 oder auf elektronischem Weg per e-mail an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl – 3. vereinfachte Änderung“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

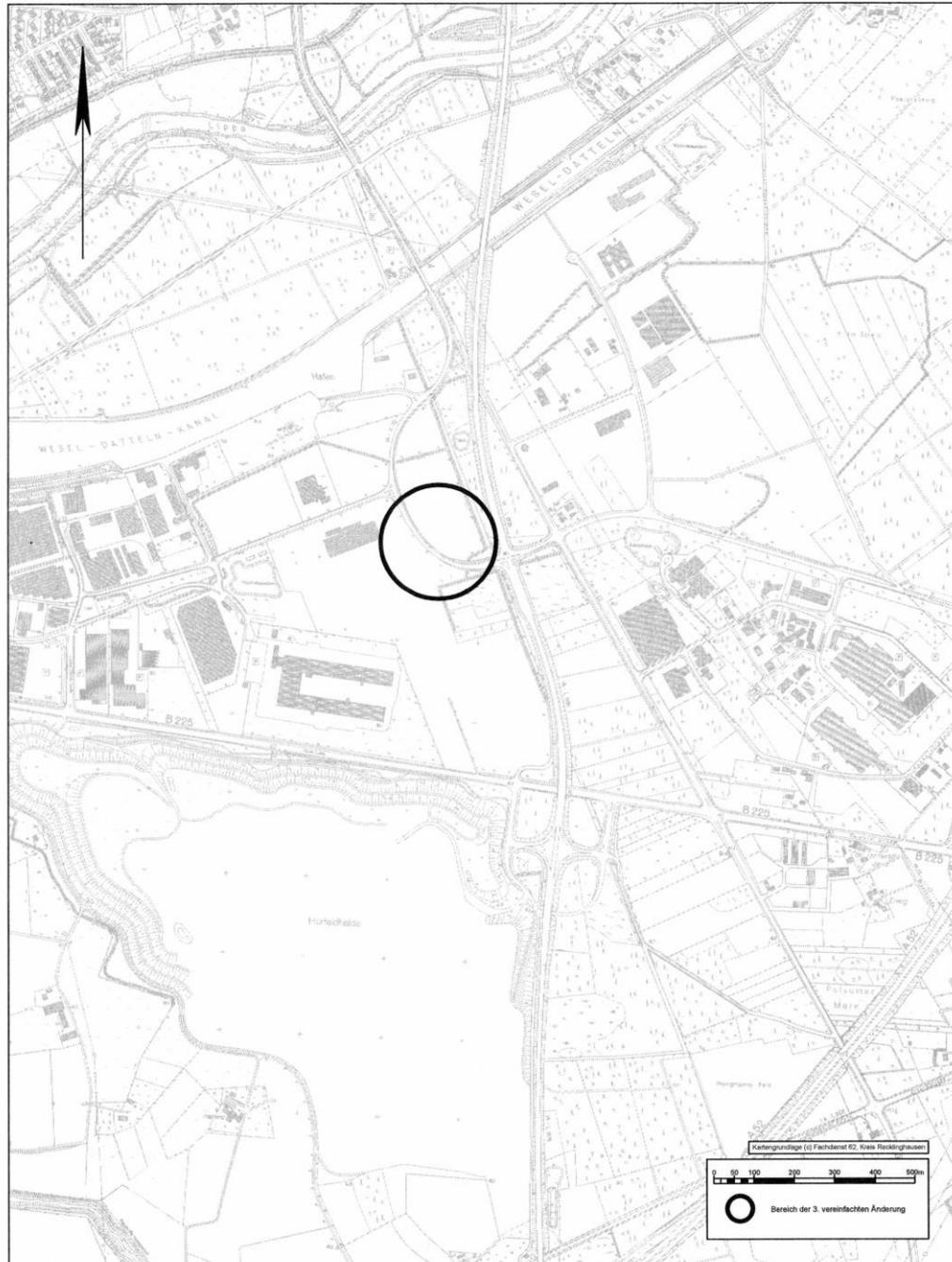
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten / Marl, den 29.04.2024

Werner Arndt
Verbandsvorsteher

Zweckverband Dorsten / Marl
Bebauungsplan "Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl"
3. vereinfachte Änderung
- Entwurf
Übersichtsplan



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 236 „Erweiterung Stellplätze, Verkaufsfläche Autohaus Borgmann“, 1. Änderung und Erweiterung
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten**

Satzung vom 24.04.2024

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 28.02.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Dorsten Nr. 236 „Erweiterung Stellplätze, Verkaufsfläche Autohaus Borgmann“, 1. Änderung und Erweiterung gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW 2018) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. 09.2021 (GV. NRW. S. 1072) in Kraft getreten am 01.06.2022 (GV.NRW.S.286), als Satzung beschlossen.

Wortlaut des Beschlusses:

1. Dem Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan Dorsten Nr. 236 "Erweiterung Stellplätze, Verkaufsfläche Autohaus Borgmann", 1. Änderung und Erweiterung wird zugestimmt.
2. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und die von der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten abwägungsrelevanten und die bei der öffentlichen Auslegung sowie bei der Wiederholung der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Absatz 2 BauGB i. V. m. § 3 Absatz 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden mit dem in der Zusammenstellung (Anlage zum Originalprotokoll) enthaltenen Ergebnis geprüft (Prüfungsergebnis).
3. Der unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses aufgestellte Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Dorsten Nr. 236 "Erweiterung Stellplätze, Verkaufsfläche Autohaus Borgmann, 1. Änderung und Erweiterung wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Entscheidungsbegründung (Anlage zum Originalprotokoll) beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt am südlichen Rand des Gewerbegebietes Köhl im Stadtteil Alt Wulfen westlich der Hervester Straße.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan 1 dargestellt. Die unter Nr. 4 festgesetzte naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche liegt im städtischen Ausgleichsflächenpool „An der Kiesbahn“, Gemarkung Dorsten, Flur 80, Flurstück 339 und ist im Übersichtsplan 2 dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Dorsten Nr. 236 „Erweiterung Stellplätze, Verkaufsfläche Autohaus Borgmann“, 1. Änderung und Erweiterung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. V. m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

| | |
|-------------------------|-------------------|
| Montags bis donnerstags | 08.00 – 16.00 Uhr |
| freitags | 08.00 – 13.00 Uhr |

außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB zusätzlich in das Internet eingestellt in Kürze über das Geodatenportal (geodatenportal.dorsten.de) unter den Fachdaten „Planen und Bauen“ – Planungsrecht – Bebauungsplanübersicht sowie über das zentrale Internetportal des Landes NRW (bauportal.nrw) zugänglich sein.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Dorsten Nr. 236 „Erweiterung Stellplätze, Verkaufsfläche Autohaus Borgmann“, 1. Änderung und Erweiterung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

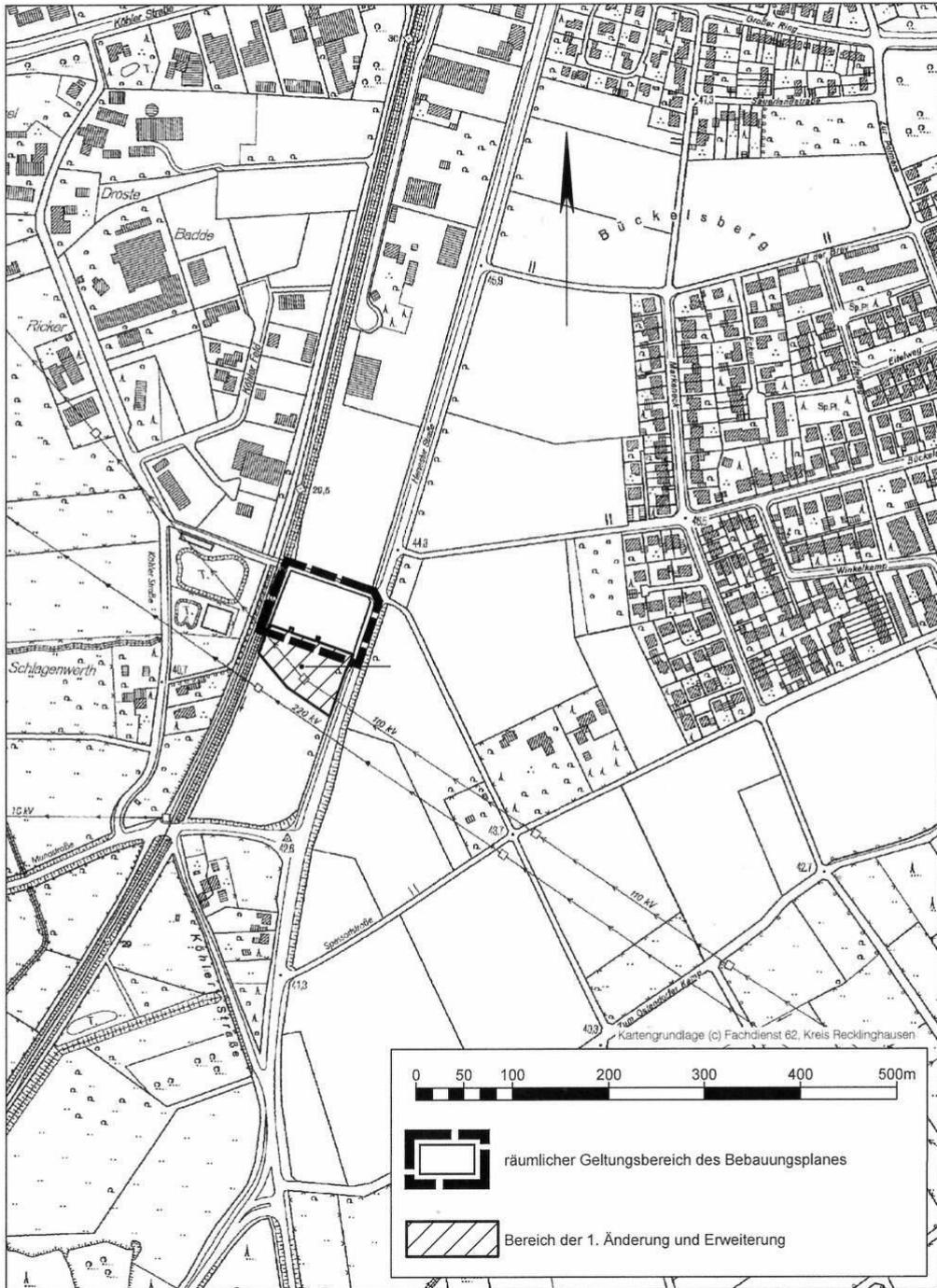
Dorsten, 24.04.2024



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

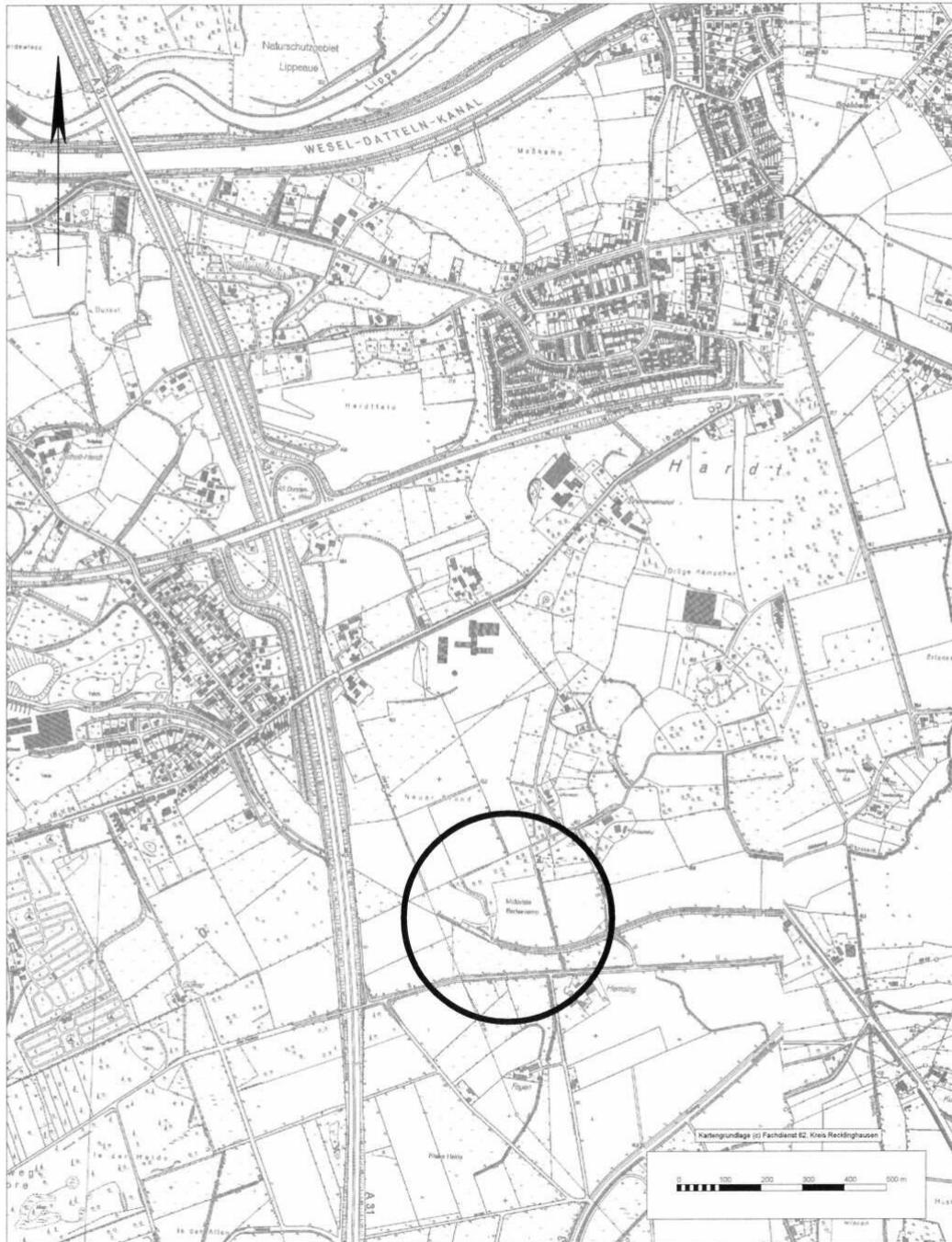
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 236
"Erweiterung Stellplätze, Verkaufsfläche Autohaus Borgmann"
1. Änderung und Erweiterung

Übersichtsplan 1



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 236
"Erweiterung Stellplätze, Verkaufsfläche Autohaus Borgmann"
1. Änderung und Erweiterung

Übersichtsplan 2 - Dorsten-Hardt
Naturschutzrechtlicher Ausgleich



**17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten
„Erweiterung Autohaus – 2. Abschnitt“
- Bekanntmachung der Genehmigung und In-Kraft-Treten**

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 24.01.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1072) in Kraft getreten am 01.06.2022 (Gv.NRW. S. 286) die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Erweiterung Autohaus – 2. Abschnitt“ festgestellt und mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Dieser Feststellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Lage des Änderungsbereiches:

Der ca. 0,49 ha große Änderungsbereich befindet sich im Stadtteil Dorsten-Wulfen, südlich des Grundstücks des Autohauses Borgmann.

Der Planbereich der 17. Änderung wird begrenzt:

Im Norden: durch die Aufstellungsflächen des Autohauses Borgmann,
im Osten: durch die Hervester Straße L 608,
im Süden: durch landwirtschaftliche Nutzflächen,
im Westen: durch die Eisenbahnlinie von Dorsten nach Coesfeld.

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind aus dem Übersichtsplan ersichtlich

Beschluss:

1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die der Öffentlichkeit während der Wiederholung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden gemäß dem beigefügten Prüfungsergebnis geprüft.
2. Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Erweiterung Autohaus – 2. Abschnitt“ wird festgestellt und ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Genehmigung:

Die Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Erweiterung Autohaus – 2. Abschnitt“ durch die Bezirksregierung Münster wird wie folgt bekannt gemacht:



Bezirksregierung Münster

**Genehmigung
der 17. Änderung
des Flächennutzungsplanes
der Stadt Dorsten**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Dorsten am 24.01.2024 beschlossene 17. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 22 .04.2024
Bezirksregierung Münster
Az.:35.02.01.600-003/2024.0001



Im Auftrag

E. J. J. J.
(Grewe)

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Erweiterung Autohaus – 2. Abschnitt“ gem. § 6 BauGB durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit aufgrund des § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekanntgemacht, dass die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 201, während der Dienstzeit, zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zudem in das Internet eingestellt und in Kürze über das zentrale Internetportal des Landes NRW (bauportal.nrw) zugänglich sein.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten wirksam.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Hinweise auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

"Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt."

§ 44 Abs. 4 BauGB:

"Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird."

2. Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB:

"Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind."

3. Hinweis auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

§ 7 Abs. 6 GO NRW:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Dorsten, 24.04.2024

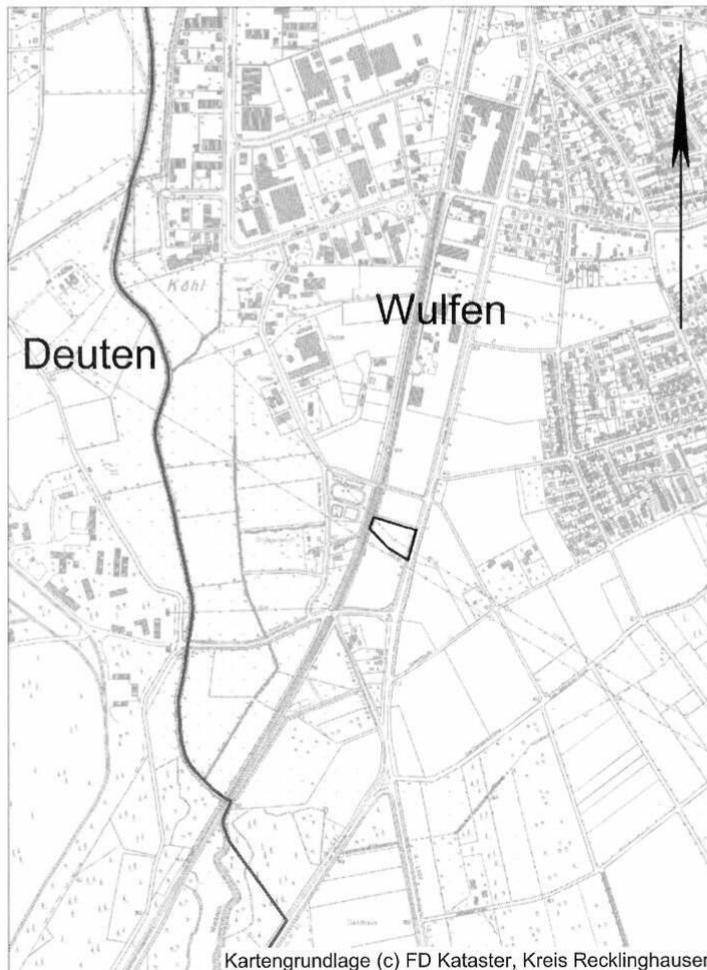


Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Flächennutzungsplan 17. Änderung

"Erweiterung Autohaus - 2. Abschnitt" Ortsteil Wulfen

Bereich der 17. Änderung



Stadt Dorsten

Planungs- und Umweltamt



0 100 m 500 m 1000 m

Öffentliche Bekanntmachung der Amprion Offshore GmbH - Vorarbeiten nach § 44 EnWG für den Bau der Offshore-Netzanbindungssysteme

ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGS- UND VERMESSUNGSARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Nachmeldung zur ortsüblichen Bekanntmachung im Bereich der Stadt Dorsten Erdkabelverbindung Windader West

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Windader West ist der Name der vier Netzanbindungssysteme NOR-6-4, NOR-9-5, NOR-x-1 und NOR-x-5 (vorher NOR-21-1, NOR-15-1, NOR-17-1 und NOR-19-1), die Nordsee-Windstrom in unser Übertragungsnetz einspeisen werden. Für die vier Systeme werden Kabel auf hoher See, im niedersächsischen Wattenmeer sowie auf dem Festland zwischen der Nordseeküste und den jeweiligen Netzverknüpfungspunkten größtenteils parallel verlegt. Für einen erfolgreichen Netzanschluss ist darüber hinaus eine Wechselstromanbindung zwischen Konverter und Umspannanlage (Netzverknüpfungspunkt) nötig. Der Netzverknüpfungspunkt von NOR-6-4 liegt in Wesel am Niederrhein. Der Netzverknüpfungspunkt von NOR-9-5 liegt zwischen Dorsten, Marl und Haltern im nördlichen Ruhrgebiet. NOR-x-1 und NOR-x-5 sollen in Rommerskirchen und Oberzier im Rheinland angeschlossen werden. Die vier geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme transportieren jeweils eine Leistung von 2.000 Megawatt, wodurch in Summe etwa der Bedarf von acht Millionen Menschen aus Offshore-Windenergie gedeckt werden kann.

Für die Erstellung der Unterlagen für das bevorstehende Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten und Vermessungsarbeiten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Kartierungs- und Vermessungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion Offshore GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt:

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten u.a. zum Abgleich von Luftbilddaten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topographie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i.d.R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von ca. 2-3 Tagen auf den jeweiligen Flurstücken abgeschlossen.

Probeflächenermittlung/Biototypkartierung: Die potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum (sog. „Habitat eignung“) und Biototypkartierung wird durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme bis zu einer Entfernung von rund 625 m von der

Trassenachse festgestellt.

Brut- und Rastvogelkartierung: Es werden mehrere Tag- und ggf. auch Nachtbegehungen auf ausgewählten Probeflächen in der Regel bis rund 3000 m beidseits des Trassenverlaufs sowie im Bereich der Netzverknüpfungspunkte durchgeführt.

Horst- und Höhlenbaumkartierung: Die Sichtkontrolle und Besatzüberprüfung der Horste an einzelnen Bäumen erfolgt durch Begehungen in der laubfreien Zeit in den Wintermonaten und ggf. ergänzend im Sommer.

Fledermauskartierungen: Auf ausgewählten Flächen werden durch Nachtbegehungen in den Sommermonaten Fledermäuse erfasst.

Kartierungen von Amphibien, Haselmäusen, Reptilien, Schmetterlingen, Libellen, Käfern: Tagsüber und teilweise nachts werden auf relevanten Flächen bis ca. 300 m beidseits des Trassenverlaufs die verschiedenen Arten erfasst.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

FEBRUAR 2024 BIS FEBRUAR 2025

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tagesweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter*innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Ggf. werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Ggf. werden bei der Erfassung einzelner Arten(-gruppen) Hilfsmittel eingesetzt (z. B. Ausbringen von Reusen für den Nachweis von Amphibien, von stationären Erfassungsgeräten zum Nachweis von Fledermäusen, von künstlichen Verstecken für Reptilien und/oder Amphibien, von Haselmaustubes), die auch für eine begrenzte Zeit innerhalb der Flächen belassen werden.

Mit den Arbeiten haben wir u.a. die FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG beauftragt. Kontakt: Jana Brinker, +49 234 9 53 83-31, j.brinker@fsumwelt.de

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG.

Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen.

Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim u.g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Linus Dahm
Projektsprecher
TELEFON: 0172 8493608
E-MAIL: linus.dahm@amprion.net

DIE FOLGENDEN FLURE IM BEREICH DER STADT DORSTEN SIND VON DEN KARTIERUNGSARBEITEN BETROFFEN.

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Flurstücke in den unten genannten Fluren zwangsläufig für die Kartierungsarbeiten benötigt werden. Der genaue Bedarf ergibt sich vor Ort. Eine Liste der schwerpunktmäßig betroffenen Flurstücke finden Sie auf unserer Projektwebsite offshore.amprion.net und kann unter den oben angegebenen Kontaktdaten angefragt werden.

Gemarkung: Dorsten

Flur 032 _____
Flur 034 _____
Flur 035 _____
Flur 036 _____
Flur 037 _____
Flur 038 _____
Flur 039 _____
Flur 083 _____
Flur 084 _____
Flur 085 _____
Flur 086 _____
Flur 087 _____
Flur 088 _____

Gemarkung: Wulfen

Flur 039 _____
Flur 040 _____
Flur 041 _____
Flur 042 _____
Flur 043 _____
Flur 049 _____
Flur 050 _____
Flur 051 _____
Flur 052 _____
Flur 053 _____
Flur 054 _____
Flur 055 _____
Flur 056 _____
Flur 057 _____